

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0036  
**LOG Titel:** 32. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

# Gelehrte Anzeigen.

32 Stück.

---

Lübingen den 19 April 1792.

---

## Beschluß.

**U**nd soll dieser elementare und doch practische Unterricht die einzige Quelle seyn, aus welcher der Zögling des neuen Cursus seine practischen Hülfsmittel für die Zukunft hernehme? Oder wird ihm etwa hierinn durch die andern Theile des Cursus nachgeholfen? Die Rechtsgeschichte leistet dis nicht; und kann es nicht leisten, denn sie soll eine chronologische Reihe der zusammengestellten Rechtsätze seyn, die zu gleicher Zeit galten, und soll die Stelle des Naturrechts einstweilen vertreten: als ob das schon Studium des Naturrechtes wäre, wenn der Anfänger merkte, daß vieles im positiven Rechte bloß positiv sey! Vielleicht aber das dritte Collegium füllt alles Mangelhafte, alle Lücken des neuen Cursus aus. Es ist, wie gemeldet, das classische Pandectenrecht, vorzüglich aus den Zeiten Mark Aurels. "Dieses Collegium, sagt der Verf., ist das gelehrteste, also das späteste von allen dreien." Wenn es nun auch wirklich wäre, wie es seyn sollte, und nicht ist, so würde es zwar allerdings ein nützlich Collegium für's Studium der Geseze, der

inneren feineren Ausführung einzelner Ideen des Systems zur Zeit seiner schönsten wissenschaftlichen Cultur seyn; aber wo lernte denn nun der anderthalbjährige Civiliste vor lauterer Gelehrsamkeit den ganzen Umfang von Sätzen des neueren, heute geltenden Rechtes, der von Mark Aurel bis zu Justinian und durch die ausführlichere Bestimmungen des Letztern sich vollends bildete und erweiterte? Unläugbar hat Justinian das Verdienst, sehr viele Punkte, worüber das ältere Rechtssystem noch im Widerspruche lag, fester bestimmt, und ausführlicher aus einander gesetzt zu haben. Diese Sätze in der neuesten, immer mit Beziehung aufs Ältere bestimmten Form, die in den Institutionen in der Ausdehnung nicht einmal gelehrt und ohne Hülfe des ganzen älteren Ideenzusammenhanges, der noch immer dem neuesten Recht zur Grundlage dient, schlechterdings nicht richtig dargestellt werden können — sollen für die vollständige Anwendung gelehrt werden, aber so, daß wissenschaftliche nicht handwerksmäßige Behandlung das erste Gesetz des ganzen Unterrichtes sey. Wo hat nun aber Herr Zugo dies geleistet? wo nur die Möglichkeit, in dem neuen Cursus diesen Zweck zu erreichen eröffnet? Der neue Zusatz des Collegiums über Herrn Schmalz Encyclopädie, die wir im vorigen Jahrgang S. 137. angezeigt haben, wird zuverlässig keine von allen diesen Lücken ausfüllen. Und wo bleibt denn nun das herrliche Licht der Reformation, dessen erwartende Strahlen die civilistische Welt neu beleben, dem ganzen Studium des Civilrechts den verheissenen neuen Schwung geben sollte? Und wo leuchtet aus dem Entwurf des Plans oder aus der Ausführung das Resultat ruhiger, nur

vielseitiger Ueberlegung seines Gegenstandes, wo ein fester geordneter Ideengang, wo nur ein grosser Vorrath neuer Ideen hervor, wenn wir auch alle die Schwächen bey unserem Urtheil nicht in Berechnung nehmen wollten, die den jungen Reformator so lebhaft bezeichnen? Ein geheimes Bewußtseyn der Unreife seiner Pläne scheint den Herrn Verf. dieses Magazins selbst verleitet zu haben, sich fremder Autoritäten, und zwar so zu bedienen, daß er seinen Gewährsmännern entweder wirklich Unrecht thut, oder sich auf Richter beruft, deren Befugtheit, wenn's auch auf Autorität ankäme, mancher in Zweifel ziehen dürfte. Der grosse Leibniz soll schon im J. 1667. Herr Pütter aber, was doch wirklich höchst sonderbar ist! gerade im J. 1767. die Idee zum Plan des Herrn Hugo gehabt haben. Wer Leibnizens *nova methodus* im Zusammenhange gelesen hat, wird finden, daß dieser grosse Mann in einem Fache, wo er doch wohl seine grösste Stärke nicht besaß, noch voll von Ideen der Methode seiner Zeit und ihrer zu heilenden Gebrechen war, daß er den juristischen Studiengang in den *Elementarcursus* der ersten Grundlagen der äusseren Rechtsgeschichte, der Grundbegriffe und Principien, in das *eregetische Studium*, worinn eigentlich System des Civilrechts aus Quellen studirt werden sollte, und in das *polemische* abtheilte; dieser letztere Abschnitt sollte aber nicht *Polemik*, wie ihn Herr Hugo im I St. S. 28. verstand, sondern eine *mixtura collegii disputatorii & practici* seyn. Wo ist nun hier die Uebereinstimmung mit den Ideen des Letztern, der nach Willkühr einzelne, nicht die Hauptideen enthaltende, Stellen von Leibniz herausriß, übersezte

und stellte? Und wo die Uebereinstimmung des Herrn Pütters? Sagt nicht dieser Gelehrte in der angeführten Stelle der Encyclopädie (I St. S. 37. 38. §. 3.) wörtlich gerade das Gegentheil? "die erste Regel einer richtigen Lehrart würde erfordern, daß römisches Recht ganz allein — — bloß römisch vorzutragen; die zweite würde diese seyn: Man erörtere zuerst das alte römische Recht in seinem eigenen System, ehe man zum Justinianischen Rechte schreitet." Wer der verstorbene Rechtsgelehrte vom ersten Rufe gewesen, der N. IV. im I St. aufgeführt wird, scheint eine sehr gleichgültige Sache. Wenn er mit gutem Gewissen seinen Zuhörern den **Sop-  
pischen** Institutionen = Commentar empfehlen konnte "um sich so allmählich an die Schreibart der römischen Juristen zu gewöhnen (I St. S. 50.) so bewies er, daß auch ein Gelehrter vom ersten Rufe etwas Armseliges sagen kann. Mit vielem Antheil las Rec. die litterarische Bildungsgeschichte oder eigentlich: die durch Herrn **Hugo** bewirkte civilistische Belehrungsgeschichte des **feel. Brandis**, und die um so mehr, da er Herrn **Spittler** darin als Kunstrichter in einem Fache auftreten sah, das aus der bisherigen Sphäre seiner Wirksamkeit ausgeschlossen schien. Viel wirklich treffendes sagt Herr **Schloffer** in dem Aufsatz über das Studium der reinen römischen Jurisprudenz, aber nicht zunächst über Herrn **Hugo's** Methode. Der übrige Inhalt des Magazins besteht aus einem Verzeichniß der Recensionen des Herrn Verf. in der Götting. gel. Zeitung, worüber er gar erstaunend viel schon auszustehen gehabt hat, "da es doch wirklich ein eigenes Schicksal ist, daß er sich mit seinen gelindesten und bescheidensten Recensionen bisher noch

weit unartigere Behandlungen zugezogen hat, als mit solchen, von denen er diese etwa hätte erwarten können", anfänglich aus Antikritiken des Verf. gegen eingerückte Recensionen seiner Schriften, was er aber wieder aufgab, aus tadelnden Urtheilen über Stellen einzelner Bücher, und im neuesten Stüke aus einer Uebersetzung der Langsdorffischen Abhandlung über die Pacta und Contractus nach Justinianischem Rechte. Mit vieler Urbanität wird der Streit des Verf. mit Herrn Glük über dessen Pandectencommentar auf beyden Seiten geführt.

### Frankfurt.

Betrachtungen über die dermalige (n) Verhältnisse im Elsaß, insbesondere in Rücksicht auf die Pfälzweybrückische (n) Besitzungen unter königlich-französischer Hoheit. Von einem Pfälzischen Patrioten. 1791. 8. 374 Seiten. Der Verf. von dieser gelehrten und für das jezige Zeitmoment höchst wichtigen Schrift ist Herr Reg. Rath und Archivar Bachmann, der vor einiger Zeit die Beyträge zu dem Pfälzweybrückischen Staatsrecht herausgegeben hat. Der Anhang enthält 34 Urkunden, unter denen solche sind, welche die richtige Theorie der Reichslandgraviate oder Reichs-Landvogteyen und andere Reichsregalien auf den Grundherrlichkeiten der Reichsassen trefflich erläutern, und somit zu Mehr dienen, als wozu sie hier zunächst gesammelt worden sind. Der Herr Verf. hat das Ganze in acht Betrachtungen getheilt, wovon die drey ersten eine genauere Bestimmung und Berichtigung der bisher unerörtert und streitig gebliebenen Grenze des Unter-Elssasses gegen Norden enthalten, und mit so viel Fleiß, Gelehrsamkeit

und Scharffinn geschrieben sind, daß jeder sachkundige Leser dem Verf. deßhalb vielen Dank haben wird. In der vierten Betrachtung beschreibt er die Pfälzischen Lande diß und jenseits der Selzbach nach ihrem Zustand vor dem Münsterischen Frieden. In der fünften wird von deme gehandelt, was an Frankreich im Westphälischen Frieden wirklich abgetreten worden, und nachher noch weiter durch List oder Gewalt von dieser Krone an sich gerissen: und in der sechsten von deme, was im Kyßwiker Frieden verglichen, und von Frankreich noch weiter an sich gerissen worden sey. Die siebende Betrachtung siecht die französischen Principia über die angebliche Cession des Elsaßes, und dessen vorgebliche Zugehörden, und in der achten Betrachtung werden nun die bekann- ten Decrete der Nationalversammlung in das gehörige Licht gestellt, in welchem sie nach dem ganzen Hergange der Dinge erst richtig beurtheilt werden können. Es ist leicht begreiflich, daß bey den jezigen Beschwerden so vieler Stände und anderer Glieder über die Nachtsprüche der französischen Nationalversammlung des Verfassers Betrachtungen um so mehr gelesen werden müssen, als sie mit so viel Gründlichkeit geschrieben sind. Die Resultate davon sind diese: daß die originelle Grenze von Elsaß gegen Norden die Selz und Sur sey; daß Landau und Weisenburg nur vermittelst der Präfectur mit den Reichsstädten im Elsaß in Verbindung gekommen seyen, nie aber zu Elsaß gehört haben; daß im Westphälischen Frieden an Frankreich nichts weiter abgetreten worden sey, als was Oesterreich im J. 1558 von Pfalz eingelöst und noch im J. 1648 davon besessen habe: auch was Kaiser und Reich über diese österreichische Possessa

an oberherrlichen Rechten habe besitzen können; (über diesen Punct hätten wir gewünscht, daß der Verf. sich möchte bestimmter ausgedrückt haben: oder vielmehr, daß Kayser und Reich nicht so viel nachgegeben hätten, als sie wirklich nachgegeben haben) daß endlich *expresse* die Souverainete oder Suprematie über ganz Elsaß vom Kayser und Reich an Frankreich weder im Nimweger noch Ryswiker und Badischen Frieden cedirt und abgetreten worden sey: Vielmehr eben darum, weil überall nachher der Westph. Frieden zur Basis gelegt worden, dem teutschen Reiche seine Jura gewährt worden seyen, dagegen aber der französische Usurvationsplan auf Gewalt oder seine Zudringlichkeit angelegt und so auch durchgesetzt worden sey. Uebrigens so sehr sich der Verf. seiner am Ende der *Einleitung* gegebenen Versicherung nach bestrebt hat, deutlich zu schreiben, so fürchten wir doch, daß man am Styl und Vortrag manches zu tadeln finden dürfte. In der dritten Betrachtung, wo der Verf. von den Landgraffschaften und Landvogteyen handelt, mögen sich wohl auch unrichtige Begriffe von Mittel- und Unmittelbarkeit eingeschlichen haben. Wenigstens führt es auf irrige Vorstellungen, wenn man die unter ihren Landgrafen stehenden (Grafen?) Herren, Ritter, Stifter und Städte um dieses blossen Verhältnisses mit dem Landgraviat willen für mittelbar hält, und glaubt, daß sie erst dadurch unmittelbar geworden seyen, wenn sie Gelegenheit bekommen hätten, sich vom Landgraviatsverband loszumachen.

### Halle.

Ueber die nothwendigsten sittlichen Eigenschaften und Pflichten eines militairischen

256 32 St. den 19 April 1792.

schen Unter. Wundarzte. Von Friedrich Ollenroth, Regiments, Chirurgus. 1791. 4 Bogen in gr. 8. Nach einer wohlgesetzten Zuschrift an den berühmten Wundarzt Theden, folgt der Inhalt der Schrift, deren Gegenstand ist, die Unterwundärzte in 13 Abschnitten, davon der erste die Einleitung ins Ganze ist, zu der Frömmigkeit, Liebe des Vaterlandes, Ehrerbietung gegen die Vorgesetzte, Liebe gegen die Kranken Soldaten, Bescheidenheit, Ordnung, Verschwiegenheit, Aufrichtigkeit, Mäßigkeit, einem guten äusserlichen Betragen, der Uneigennützigkeit und wissenschaftlichen Arbeitsamkeit, aufzumuntern. Freylich sind nun die hier vorkommende Pflichten, nicht für einen Wundarzt allein, sondern wie jederman sieht, die Liebe der Kranken Soldaten etwa ausgenommen, für alle in einem Amt stehende, ja fast für alle Menschen ohne Unterschied. Indessen ist es um so erfreulicher für den Leser, diese alle auch den Wundärzten in Rücksicht auf ihr Amt, auf das neue eingeschärft zu sehen, als viele derselben z. B. die Frömmigkeit, die Mäßigkeit, die wissenschaftliche Arbeitsamkeit, fast in keinem Stand genugsam in Acht genommen werden, ja die erste fast zum Gelächter geworden ist. Der Ton, in dem hier diese sowohl als die andere Pflichten empfohlen werden, ist würdig und so beschaffen, daß es dem Verf. ein rechter Ernst damit zu seyn scheint, lauter vortreflich gute (sowohl im sittlichen als wissenschaftlichen Verstand) Collegien zu haben. Möchte ihm doch diese edle Absicht zum Besten der Menschheit gelingen, und zu diesem Ende dieses auch recht gut stilisirte Buch, von recht vielen Wundärzten gelesen und befolgt werden! und möchten auch Leser von andern Ständen es zu ihrem Besten anwenden!

---